

Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) i.V.m. § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und § 8 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises vom 11.09.2012 hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf nachstehende Ersatzleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Denkmalbeirates (§ 3 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes), des Naturschutzbeirates (§ 22 HAGBNatSchG), des Anhörungsausschusses (§ 7 HAGVwGO) sowie die Patientenführsprecher/innen (§ 7 Abs. 4 HKHG 2011) und weitere Personen, die durch den Kreisausschuss zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestimmt worden sind (§ 85 HVwVfG), sowie Personen, die für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen tätig sind, haben Anspruch auf Ersatzleistungen nach § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2; dies gilt nicht, wenn sie entsprechende Ersatzleistungen nach landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Diese Aufwandsentschädigung beträgt für jede Sitzung 40 Euro.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwendungen durch eine zusätzliche monatliche Pauschale ergänzt. Diese beträgt für

die/den Kreistagsvorsitzende/n	200 Euro
die/den Fraktionsvorsitzende/n	200 Euro.

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die/der ehrenamtlich Tätige besondere Funktionen ausübt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem sie/er aus dieser Funktion ausscheidet. Wird die besondere Funktion länger als 3 Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der monatlichen Pauschale vom Beginn des darauf folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem sie wieder aufgenommen wird.

- (3) Ein/e Dezernent/in oder eine/ein sonstige/r Beauftragte/r erhalten für die kalendertägliche funktionsbezogene ehrenamtliche Tätigkeit 40 Euro.
- (4) Vertritt eine/r Kreisbeigeordnete/r den Landrat oder den Kreisausschuss bei einer Veranstaltung, erhält sie/er eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro je Kalendertag.
- (5) Vertritt der/die Kreistagsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in den Kreistag bei einer Veranstaltung, erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro je Kalendertag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Kalendertag wird auf das Zweifache begrenzt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 3, 4 und 5 am selben Kalendertag wird auf das Dreifache begrenzt.
- (7) Der/die Patientenführer/in erhält eine monatliche Pauschale von 110 Euro; Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (8) Für die schriftliche Geltendmachung der Aufwandsentschädigung gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf der Sitzung, der funktionsbezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit und der Veranstaltung.

§ 3

Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben auf Antrag Anspruch auf Verdienstaussfall in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaussfall entstehen kann. Der Anspruch auf Zahlung des Verdienstaussfalls nach Satz 1 wird beschränkt auf Tätigkeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr.

- (2) Personen ohne oder mit nur geringem Erwerbseinkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen/Hausmänner), wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt. Die Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit richtet sich nach § 8 SGB IV (Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbstständige Tätigkeit).
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag beansprucht werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlages nach Abs. 3 und 4 nicht überschritten werden darf, beträgt 35 Euro.
- (6) Für die schriftliche Geltendmachung des Verdienstaufschlages gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf der Sitzung, der funktionsbezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit und der Veranstaltung.

§ 4

Fahrkostenersatz/Veranstaltungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs findet § 6 Abs. 1 HRKG Anwendung.
- (3) Die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt als Dienstreise.
- (4) Entschädigungspflichtig sind in einer Wahlzeit (§ 2 KWG) höchstens 5 Veranstaltungen nach Abs. 3 je Mandatsträger/in. Die Reisekosten für 3 dieser Veranstaltungen können nur innerhalb des Vogelsbergkreises abgerechnet werden.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die Kreistagsabgeordnete oder Kreisbeigeordnete sind, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1), Verdienstausfall (§ 3) und Fahrkostenersatz (§ 4). Fraktionssitzungen nach Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 32 pro Kalenderjahr begrenzt, wobei im Rahmen des Antrages der Ort und die Zeit der Fraktionssitzung anzugeben ist.
- (3) Für eine zweitägige Fraktionsklausur kann einmal im Kalenderjahr nach Abs. 1 zusätzlich Übernachtungsgeld entsprechend § 8 HRKG in der jeweils gültigen Fassung geltend gemacht werden. Die Aufwandsentschädigung wird je Klausurtag gezahlt. Die Fahrkosten können nur innerhalb des Landes Hessen abgerechnet werden.

§ 6 Förderung der Arbeit der Fraktionen

- (1) Unter Wahrung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung stellt der Vogelsbergkreis zur Unterstützung der Fraktionsgeschäftsführung einen jährlichen Haushaltsansatz im Sinne des § 26 a Abs.4 HKO zur Verfügung. Die Höhe des Betrages bleibt der Entscheidung des Kreistages im Rahmen der Haushaltsberatungen vorbehalten. Besitzstandswahrungen können aus den veranschlagten Haushaltsansätzen nicht hergeleitet werden. Bei dieser Fraktionsfinanzierung handelt es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen, sondern um Haushaltsmittel des Vogelsbergkreises, die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein einfacher Nachweis gemäß Formblatt, das den Fraktionen zur Verfügung gestellt wird, zu führen. Die Mittel für diese allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.
- (2) Die Fraktionsmittel dürfen ausschließlich für personelle und sächliche Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung mit erkennbarem Bezug zu kommunalpolitischen Belangen des Vogelsbergkreises verwendet werden. Dabei sind die engen Grenzen der „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, vom 20. Dezember 1993 (StAnz.2/1994 S. 136), zu beachten.

- (3) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel auf die Fraktionen wird nach folgendem Verfahren vorgenommen:
Aus der vom Kreistag bereitgestellten Gesamtsumme wird ein Anteil von 35 Prozent zur gleichmäßigen Verteilung auf die Fraktionen als Sockelbetrag vorgesehen. Die errechneten Sockelbeträge werden auf volle 10 Euro nach unten abgerundet. Einzelabgeordnete, die keinen Fraktionsstatus besitzen, erhalten einen pauschalen Jahressockelbetrag von 250 Euro. Um diesen Betrag wird die 35-Prozent-Quote vorab gekürzt.
Die verbleibenden Restmittel werden proportional nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Liste verteilt. Dabei wird die zu verteilende Summe durch die Anzahl der gesetzlichen oder der satzungsmäßigen Mitglieder des Kreistages dividiert. Der sich hierbei ergebende Euro-Wert wird durch 12 dividiert, um einen Monatsbetrag zu erhalten und sodann auf volle Euro abgerundet. Die monatliche Abgeordnetenpauschale wird mit der Anzahl der Abgeordneten je Liste und anschließend wieder mit 12 multipliziert, um den Jahreswert für die jeweilige Fraktion zu erhalten.
Ergeben sich während des Jahres Änderungen in der Fraktionszusammensetzung oder Fraktionsstärke, wird die Mittelverteilung ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten neu berechnet.
Die dieser Regelung zugrunde liegenden Richtlinien zur Ermittlung der Fraktionsanteile sind Anlage dieser Satzung und werden für verbindlich erklärt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen, gleichbleibenden Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (5) Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen vollständig belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Haushaltsjahres mit allen Belegen durch jede Fraktion dem Parlamentsbüro vorzulegen, das die Weiterleitung an das Revisionsamt sicherstellt. Bei Nichteinhaltung der Vorlagefrist können die der säumigen Fraktion zustehenden Haushaltsmittel um 10 v.H. gekürzt werden.
- (6) Nicht benötigte Mittel sind aus abschlusstechnischen Gründen an die Kreiskasse zurückzuzahlen oder im Wege der Verrechnung mit den Fördermitteln des folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Dabei bleiben die Regelungen des § 21 Abs. 4 GemHVO unberührt.
Zweckwidrig verwendete Mittel, insbesondere Beträge, die für die Arbeit von Parteien oder Wählergruppen, zur Wahlkampffinanzierung oder zur Deckung des individuellen Aufwandes der Kreistagsabgeordneten oder der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten verwendet worden sind, werden durch den Vogelsbergkreis zurück gefordert. Verwendungsnachweise und Belege sind in analoger Anwendung des § 37 Abs. 2 GemHVO sechs Jahre durch die Fraktion aufzubewahren.

- (7) Fraktionslosen Mandatsträgern entstehen keine Aufwendungen im Sinne organisierender und koordinierender Tätigkeiten für weitere Fraktionsmitglieder. Um sie nicht in der Ausübung ihres Mandates zu beeinträchtigen, wird ihnen ein Sockelbetrag von jährlich 250,00 € zur Verfügung gestellt, der in voller Höhe mit der ersten Vierteljahresrate ausgezahlt wird. Daneben erhalten sie die Jahres- bzw. Monatspauschale wie fraktionsangehörige Abgeordnete unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3. Im Übrigen gelten für fraktionslose Mandatsträger die Regelungen dieser Satzung uneingeschränkt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft; § 1 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft, im Übrigen tritt die Satzung zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die bisherige Entschädigungssatzung vom 24.09.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2009, tritt zum 1.1.2014 außer Kraft.

Lauterbach, den 7. Mai 2013

Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss

Görig
Landrat

Anlage gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung:

Richtlinie des Vogelsbergkreises zur Verteilung der Fördermittel für die Arbeit der Fraktionen

Der Vogelsbergkreis stellt den im Kreistag vertretenen Fraktionen und den fraktionslosen Mandatsträgern gemäß § 6 der Entschädigungssatzung finanzielle und sächliche Mittel zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben zur Verfügung. Diese Mittel sind ein Finanzierungsbeitrag zu den Kosten der Fraktionsgeschäftsführung und damit eine freiwillige Leistung auf der Grundlage der „Kann-Bestimmung“ des § 26 a Abs. 4 HKO.

Die Bereitstellung der Mittel unterliegt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach dem Budgetrecht des Kreistages.

Es handelt sich um Haushaltsmittel bzw. um Sachmittel des Vogelsbergkreises, die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung gegen Nachweis zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Überplanmäßige Ausgaben sind nicht zulässig.

Die Mittel für diese allgemeine Fraktionsförderung werden gem. § 6 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Fassung vom 29. April 2013 verteilt.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen, bzw. aus Gründen, die aus der doppelten Buchungssystematik resultieren, werden künftig sächliche Hilfs- und Arbeitsmittel für die Fraktionsarbeit, die einen Wert von 150 € netto (ohne MwSt.) oder mehr besitzen, oder die nur zusammen mit anderen Gegenständen genutzt werden können und in dieser Einheit wiederum einen Wert von 150 € netto oder mehr erreichen, künftig nicht mehr unmittelbar aus den Fraktionsfördermitteln finanziert. Entsprechender Bedarf ist beim Parlamentsbüro des Vogelsbergkreises anzumelden und wird durch die Verwaltung zentral beschafft.

Hierunter fallen insbesondere EDV-Hardware, Software im Wert über 150 € netto, Beamer, etc.

Die Kosten für Vermögensgegenstände zwischen netto 150 € und 1.000 € sind nach doppelseitigen Buchungsregeln einem Sammelposten zuzuordnen, der über einen Zeitraum von 5 Jahren aufgelöst wird.

Der daraus entstehende „Abschreibungsaufwand“ stellt Ressourcenverbrauch dar, der den einzelnen Fraktionen zugeordnet werden muss und rätierlich über den Abschreibungszeitraum auf deren Fraktionsfördermittel anzurechnen ist.

Dies ist bei der Bewirtschaftung der Fraktionsfördermittel durch die Fraktionen zu berücksichtigen.

Ob und ggfs. welche Beträge konkret zu verrechnen sind, wird den Fraktionen durch die Verwaltung (Amt für Finanzen oder Parlamentsbüro) mitgeteilt.

Sämtliche, aus Mitteln des Vogelsbergkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die bestehenden Bestimmungen der Inventarordnung / Inventurrichtlinien sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, sowie fraktionslose Mandatsträger haben dem Vogelsbergkreis mit Beendigung ihrer Mandatsausübung Gegenstände, die ihnen zur Erledigung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden, zu überlassen.